

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Antrag der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG (FN 165468 k beim LG Feldkirch), Bäumlegasse 35, A-6850 Dornbirn, vom 22. August 2003, auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenrundfunk wird stattgegeben.

Der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1 H, Transponder 113, 19,2° Ost (Downlink-Frequenz 12.633,25 MHz; Symbolrate 22,000 Msym/s), verbreiteten Sparten-Fernsehprogramms für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Österreich.

Das Programm ist ein 24-stündiges christliches Spartenprogramm mit Schwerpunkt auf religiösen Inhalten, die sich an der Lehre der römisch-katholischen Kirche orientieren sowie die Themen Kultur, Gesundheit und Lebenshilfe, Erziehung und Familie mitumfassen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 460/2002, hat die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

II. Begründung

Antragsvorbringen:

Mit Schreiben vom 22. August 2003 beantragte die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Spartenfernsehprogramms über Satellit mit dem Konzept eines christlichen Kultursenders.

In ihrem Antragsbegehren brachte die Antragstellerin vor, dass sie eine österreichische Gesellschaft mit Sitz in Dornbirn sei, an welcher Mag. Klaus Fruhstorfer, österreichischer Staatsbürger, mit einer Vermögenseinlage in Höhe von € 3.340,50,- beteiligt sei. Mag. Klaus Fruhstorfer sei ebenso Mehrheitseigentümer der Komplementärgesellschaft, K-TV Fernseh GmbH (FN 161524k beim LG Feldkirch), der Antragstellerin im Ausmaß von 51%. Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Hans Buschor, der die Schweizer Staatsbürgerschaft innehat, brachte demgegenüber eine Vermögenseinlage in Höhe von € 3.209,50,- ein. Darüber hinaus sei er an der K-TV Fernseh GmbH mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 49% beteiligt. Hierzu wurden dem Antrag aktuelle Firmenbuchauszüge beigelegt. Die Antragstellerin erklärte weiters, dass auch sämtliche Entscheidungen über das Programmangebot, den Sendebetrieb sowie das Sendepersonal am Sitz der Antragstellerin in der Bäumlegasse 35, A-6850 Dornbirn getroffen würden.

Zur geplanten Programmgestaltung brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, weiterhin das Konzept eines christlichen Kultursenders umsetzen zu wollen, wie dies bereits seit September 1999 im Rahmen ihrer Zulassung aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, GZ 611.801/15-RRB/98, geschehe. Die Programminhalte umfassen die Themenbereiche Kultur, Gesundheit und Lebenshilfe, Erziehung und Familie sowie Religion, wobei sich die religiösen Beiträge – welche den Schwerpunkt des Programms der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG bilden – am universalen Lehramt der römisch-katholischen Kirche orientieren würden.

Zum Programmschema wurde angegeben, es handle sich um ein Blockschema, welches für jede Woche eine bestimmte Anzahl neuer Sendungen aus den Programmgestaltungen Gespräche, News, Musik, Film (Dokumentar-, Spielfilme und Reportagen), Liturgie (Gottesdienste, Gebete) sowie auch Teleshopping (K-TV Laden) vorsehe, die in weiterer Folge zu bestimmten Sendezeiten wiederholt würden. Im Hinblick auf den geplanten Anteil an Eigenproduktionen wurde vorgebracht, dass diese in höchstmöglichem Ausmaß angestrebt würden und weiters durch Zusammenarbeit mit anderen christlich orientierten Sendern in Europa ein gemeinsamer Programmpool aufgebaut und die darin eingebrachten Sendungen wechselseitig ausgetauscht werden sollen. Beispielhaft wurden in diesem Zusammenhang das Centro Televisivo Vaticano, Telepace, KTO und EWTN genannt.

Die Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms durch die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG soll über den digitalen Satelliten ASTRA 1 H mit der Position 19,2° Ost, dem Transponder 113, der Frequenz 12,633 GHz und einer horizontalen Polarisierung erfolgen. Die Signalzuführung zum Uplink in Usingen erfolge über den Satelliten Eutelsat EuroBird 1, Orbitalposition 28,5° Ost auf dem Transponder F2. Hinsichtlich der Programmverbreitung brachte die Antragstellerin unter Vorlage einer vertraglichen Vereinbarung vor, dass sie mit der T-Systems International GmbH einen Vertrag über die Zuführung des Programms K-TV vom Satelliten Eutelsat EuroBird 1 auf den Satelliten ASTRA 1 H und der weiter folgenden digitalen Ausstrahlung des Programms über den Satelliten ASTRA 1 H abgeschlossen habe.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 3.10.2003 die Erteilung einer Satellitenzulassung an die Antragstellerin empfohlen.

Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG ist eine zu FN 165468 k beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Kommanditerwerbengesellschaft mit Sitz in Dornbirn. Kommanditisten sind einerseits Mag. Klaus Fruhstorfer mit einer Vermögenseinlage in Höhe von € 3.340,50,- und andererseits der Geschäftsführer der Antragstellerin Hans Buschor mit einer Vermögenseinlage in Höhe von € 3.209,50,-. Die Gesellschaftsanteile an der Komplementärgesellschaft der

Antragstellerin, der K-TV Fernseh GmbH, stehen zu 51% im Eigentum von Mag. Klaus Fruhstorfer und zu 49% im Eigentum von Hans Buschor.

Die Antragstellerin veranstaltete bisher aufgrund der ihrer Rechtsvorgängerin, der Ö-SAT GesmbH & Co KEG, mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 21.07.1998, GZ 611.801/15-RRB/98, erteilten Satellitenzulassung ein christlich orientiertes Spartenfernsehprogramm. Diese Zulassung wird seitens der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG mit Rechtskraft dieses Bescheides zurückgelegt. Die ausgestrahlten Programminhalte umfassen die Themenbereiche Kultur, Gesundheit und Lebenshilfe, Erziehung und Familie sowie Religion, wobei sich die religiösen Beiträge – welche den Schwerpunkt des Programms der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG bilden – am universalen Lehramt der römisch-katholischen Kirche orientieren.

Die Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms durch die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA 1 H mit der Position 19,2° Ost, dem Transponder 113, der Frequenz 12,633 GHz und einer horizontalen Polarisation (siehe hierzu Bescheid der KommAustria vom 5.05.2003, KOA 2.100/03-11). Die Signalzuführung zum Uplink in Usingen erfolgt über den Satelliten Eutelsat EuroBird 1, Orbitalposition 28,5° Ost auf dem Transponder F2.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG ist eine zu FN 165468 k beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Kommanditerwerbsgesellschaft mit Sitz in Dornbirn. Kommanditisten sind einerseits Mag. Klaus Fruhstorfer mit einer Vermögenseinlage in Höhe von € 3.340,50,-- und andererseits der Geschäftsführer der Antragstellerin Hans Buschor mit einer Vermögenseinlage in Höhe von € 3.209,50,--. Die Gesellschaftsanteile an der Komplementärgesellschaft der Antragstellerin, der K-TV Fernseh GmbH, stehen zu 51% im Eigentum von Mag. Klaus Fruhstorfer und zu 49% im Eigentum von Hans Buschor. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 PrTV-G sind somit gegeben. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Ebenso werden die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 PrTV-G erfüllt, da die Antragstellerin nur zu 49% im Eigentum eines Schweizer Staatsbürgers steht. Zum Nachweis hiefür wurden neben einem aktuellen Firmenbuchauszug ein notariell beglaubigter Abtretungsvertrag zwischen Hans Buschor und Mag. Klaus Fruhstorfer vom 17. Juni 2003 vorgelegt, worin die Übernahme von 51% der Anteile an der Antragstellerin durch Mag. Klaus Fruhstorfer vertraglich festgelegt wurde.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin ist gemäß § 10 Abs. 1 des vorgelegten Gesellschaftsvertrags der Komplementärgesellschaft an die Zustimmung der Gesellschaft und aller Gesellschafter gebunden.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 4 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft dargelegt, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin schon seit September 1999 ein Satellitenfernsehprogramm mit einem

christlich ausgerichteten Programmkonzept veranstaltet, bestehen keine Zweifel an der fachlichen Eignung zur Veranstaltung eines Satellitenrundfunkprogramms nach dem Privatfernsehgesetz. In fachlicher und in organisatorischer Hinsicht kann somit auf die bisherigen Erfahrungen der Antragstellerin und die glaubwürdigen Angaben hierzu im Antrag vom 22.08.2003 verwiesen werden. Verantwortlicher Programmdirektor ist Hans Buschor, der diese Funktion schon fünf Jahre für die K-TV Fernseh GmbH & Co KEG ausübt und über Erfahrungen als Filmproduzent, Kameramann und Regisseur verfügt. Insgesamt sind 12 Mitarbeiter ständig für die Antragstellerin beschäftigt, wobei journalistisch bzw. redaktionell nur 3 Personen, insbesondere Mag. Klaus Fruhstorfer tätig sind, während die übrigen Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt sind. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen kann ebenso auf die bisher erfolgte Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms verwiesen werden, wobei auch in Betracht zu ziehen war, dass die Finanzierung des Programms schon bisher durch Spenden, Sponsorenbeiträge, Patronanzsendungen und Teleshopping bewerkstelligt wurde. Glaubwürdig schienen auch die Ausführungen, dass durch einen Umstieg auf den Satelliten ASTRA 1H und eine damit verbundene kontinuierliche Reichweitensteigerung eine mittelfristige Erhöhung des Spendenaufkommens zu erwarten sei.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin beigelegt (es erfolgte lediglich eine Umfirmierung) und die Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den angestrebten Anteil an Eigenproduktionen sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht. Das geplante Spartenprogramm umfasst ein christlich religiös ausgerichtetes Kultur- und Lebenshilfeangebot, das auch einen Österreich-Bezug herstellt.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben betreffend eine Vereinbarung über die Nutzung eines bestimmten Satelliten gemacht und eine mit der T-Systems International GmbH getroffene Vereinbarung vorgelegt, deren Inhalt im Wesentlichen die Übernahme der digitalen Verbreitung der Programmsignale über den Satelliten ASTRA 1 H durch die T-Systems International GmbH sowie die wesentlichen technischen Parameter des zu nutzenden Satelliten und die Programmzuführung umfasst. Die Erd-Satelliten-Sendestation, über welche das Programm zum Satelliten ASTRA 1 H zugeführt werden soll, befindet sich demnach in Usingen.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich, in der Zentrale von K-TV in Dornbirn getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder

anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 3 November 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

i.V. Mag. Michael Ogris